



## **Satzung des KinderVersorgungsNetz-Bremen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen **KinderVersorgungsNetz-Bremen e.V.** - folgend kurz: KVN genannt.
2. Der KVN hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit**

#### **a) Zweck / Leitlinie des Vereins**

Zweck des Vereins KinderVersorgungsNetz – Bremen e.V. ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Stärkung und der Schutz von Familien. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot kompetenter Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien in Bremen und Umgebung. Die Erreichbarkeit gewährleisten wir über eine Telefonnummer und eine Homepage.

Unser gemeinsames Ziel ist, das Familiensystem bedürfnisorientiert, mit Respekt und Empathie zu unterstützen. Dazu bieten wir spezifische Fortbildungen und interdisziplinäre Qualitätszirkel an.

Wir sehen die jungen Menschen und ihre Familien als Experten für ihre Belange und fördern Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei unterstützen wir den Ansatz „ambulant vor stationär“ durch intensive Netzwerkarbeit.

Wir haben einen hohen Qualitätsanspruch an unsere Arbeit und vernetzen uns kollegial. Wir kooperieren mit anderen Institutionen des Gesundheitssystems und der Jugendhilfe, z. Bsp. durch das zur Verfügung stellen einer Informationsplattform.

Wir wollen das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange erkrankter junger Menschen und deren Familien schärfen.  
Der Verein organisiert entsprechende Vorträge und Veranstaltungen.

Der KVN ist konfessionell und politisch unabhängig.

Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder und die ggf. in deren Satzung definierten Aufgaben bleiben unberührt.

#### **b) Gemeinnützigkeit**

Der KVN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im



Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des KVN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des KVN keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der KVN darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **c) Vereinstätigkeit**

- Der KVN fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedereinrichtungen und die Kooperation untereinander.
- Er fördert die Verbreitung des Vereinszwecks, im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesens durch seine Arbeit in der Öffentlichkeit.
- Der KVN vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele.
- Der KVN fördert Projekte im Rahmen des Satzungszwecks. Er ist dafür berechtigt, eigene Mittel zu beschaffen.
- Er fördert die Qualität durch gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen.

### **§ 3 Eintritt / Aufnahme von Mitgliedern**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen sein, die im pädiatrisch-palliativen Bereich tätig sind und sich mit den Satzungswecken einverstanden erklären. Einrichtungen, die nicht gemeinnützig sind, erhalten keinerlei finanzielle oder beratende Unterstützung durch den KVN.
2. Korporative Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die mit KVN als Netzwerkpartner zusammenarbeiten (z.B. Apotheken, Sanitätshäuser, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen).
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die ausdrücklich Antrag auf „förderndes Mitglied“ stellen und die Ziele des Vereins unterstützen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie werden wie ordentliche Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen.



## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Insolvenz; Verlust der Rechtsfähigkeit
- Austritt
- Ausschluss

Der Vorstand entscheidet hierüber.

- a) Tod eines Mitgliedes: Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die schriftliche Mitteilung an den Vorstand ist ausreichend.
- b) Insolvenz eines Mitgliedes: Hat ein Mitglied, das eine juristische Person ist, einen Insolvenzantrag gestellt oder hat es durch Löschung aus dem Register seine Rechtsfähigkeit verloren, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Nachweis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Löschungsbeschlusses ist dafür ausreichend.
- c) Austritt: Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens zum 30. November erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Ausschluss: Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße des Mitgliedes oder seiner Vertreter gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die mit dem Satzungszweck verbundenen Interessen des Vereins. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Für den Fall, dass ein Mitglied dem Ausschluss aus dem Verein nicht zustimmt, kann es einen Antrag auf Aufhebung des Ausschlussbeschlusses im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unwiderruflich (verbindlich).

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des KVN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs.1, vertreten durch je eine stimmberechtigte natürliche Person die Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Vertreter und seiner Teileinrichtungen nur eine Stimme, ist nur durch eine stimmberechtigte natürliche Person vertreten (Stimmberechtigte). Die Stimmberechtigten haben sich zu Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Versammlungsleiter zu legitimieren. Der Versammlungsleiter kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

### a) Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand zu berufen. Wenn Mitglieder des Vereins es wünschen und es das Interesse des Vereins erfordert, kann ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung, etwa durch Brief Fax oder elektronische Post (E-Mail) bestimmt im Einzelfall der Vorstand. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) sowie Ort und Zeit der Versammlung bezeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf innerhalb von drei Wochen vom Vorstand unter Beachtung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.

Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Wahrung der Ladungsfrist von 10 Tagen.

Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### b) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.<sup>[SEP]</sup> Sie entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.<sup>[SEP]</sup> Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.<sup>[SEP]</sup> Abstimmungen finden in der Regel offen, durch Handzeichen statt. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

### c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit des KVN
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern



4. Genehmigung des Haushaltplans
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
6. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
7. Entlastung des Vorstands
8. Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Anfechtung von Mitgliederausschlüssen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.  
Satzungsänderungen werden notariell beurkundet.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll (Niederschrift) zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer sowie von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand führt eine Protokoll- / Beschlussammlung. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

Einsehbar ist der Beschluss im Protokoll, dass wechselweise in alphabetischer Reihenfolge von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung geschrieben wird. Es wird innerhalb einer Woche per Mail an alle Mitglieder des Kinderversorgungsnetzwerkes Bremen geschickt.

## **§ 8 Vorstand / Wahlen**

### **a) Bestellung des Vorstandes / Wahlen / Amtszeit**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird grundsätzlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher (Vorsitzende/n) bestimmen. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht für Bankkonten des Vereins erteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann vor der Durchführung der Wahl ein von der Einzelwahl abweichendes Wahlverfahren beschließen. Zulässig sind neben der Einzelwahl die Gesamtwahl, Listen- oder Blockwahlen sowie Wahlen en bloc. Bei der Wahl en bloc erfolgt die Wahl für mehrere gleichartige Vereinsämter in einem Wahlgang durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied es verlangt, müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.



Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Änderungen im Vorstand werden notariell beurkundet.

## **b) Geschäftsführung und Vertretungsmacht**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierbei der Mithilfe der Vereinsmitglieder bedienen, die er zur Erledigung einzelner oder mehrerer gleichartiger Verwaltungsaufgaben bevollmächtigen kann. Diese Vollmacht ist auf die Vertretung innerhalb des Vereins beschränkt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassenbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und alle zugestimmt haben. Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.

## **c) Ende des Amtes**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Gleiches gilt, wenn das ordentliche Vereinsmitglied für das das Mitglied des Vorstandes im Übrigen tätig ist, als Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens 3/4 der Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Vereine „SOS-Kinderdorf e.V.“, zwecks Verwendung für das SOS-Kinderdorf Bremen und „Schattenriss“.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V., der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wenn dieser/diese nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise eine Stiftung oder einen Verein mit ähnlichem Zweck, die es unmittelbar und ausschließlich



für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ausgeschlossen ist eine Übertragung des Vereinsvermögens an ein aktuelles oder früheres Mitglied.

Bremen, 19. Februar 2020